

# Infektionsschutz- und Hygieneregeln der DEULA Hildesheim GmbH für Teilnehmer/innen



**Die Sicherheit und Gesundheit aller Teilnehmer/innen und Mitarbeiter/innen hat bei uns oberste Priorität. Aus diesem Grund beachten Sie bitte folgende Verhaltensregeln:**

1. Jede/r Teilnehmer/in hat pro Lehrgangswochen zu Lehrgangsbeginn ausreichend medizinische Mund-/Nasenbedeckungen (OP-Masken oder FFP 2) sowie eigene Arbeitshandschuhe mitzubringen. In den Gebäuden besteht für alle TN/Besucher Maskenpflicht, auf dem DEULA-Gelände ist das Tragen einer OP-Maske momentan nur verpflichtend, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. In den Unterrichtsräumen ist den Weisungen der Ausbilder Folge zu leisten bzw. es sind Masken zu tragen sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann. Es gilt die jeweils gültige Niedersächs. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2.
2. Nach täglichem Lehrgangsende werden je nach Bedarf weitere eigene Masken benötigt.
3. **(Ferien-)Fahrschule:** Für die Teilnehmer/innen gilt in den Fahrzeugen Mund-Nasenschutzpflicht. Arbeitshandschuhe sind hier nicht notwendig!
4. Bei Krankheitsanzeichen bleiben Sie bitte zu Hause. Gleiches gilt bei Corona-Infektionen innerhalb der Familie oder bei Kontaktpersonen, bitte kontaktieren Sie uns vorab telefonisch!
5. Sollten Sie zur Risikogruppe von Covid-19 gehören, sprechen Sie bitte vorab mit Ihrem Arzt ob die Teilnahme am Lehrgang für Sie in Frage kommt.
6. Beachten Sie unbedingt den Mindestabstand von 1,5 m.
7. Sollten Sie den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können, ist generell ein Mund-/Nasenschutz zu tragen. Folgen Sie hier bitte auch den Anweisungen der Ausbilder.
8. Vermeiden Sie Gruppenansammlungen, insbesondere in den Pausenzeiten sowie in den Abendstunden – es gilt die Kohortenregelung.
9. Bitte halten Sie zwingend die vorgegebenen Essenszeiten ein - es gilt auch hier die Kohortenregelung.
10. Rauchen in den Raucherpavillons ist mit max. 4 Personen gestattet, auch hier den Mindestabstand einhalten. Ansonsten bitte nur an den von den Ausbildern zugewiesenen Raucherplätzen – nutzen Sie bitte die aufgestellten Behälter.
11. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände – s. Infos hierzu auch in den sanitären Anlagen. Bitte achten Sie in den Sanitäranlagen auf Hygiene.
12. Nutzen Sie die an den Eingängen aufgestellten Desinfektionsspender bevor Sie ein Gebäude betreten.
13. Achten Sie auf die Hygieneregeln beim Niesen und Husten. Bitte nur in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
14. **Für Übernachtungsgäste:** Achten Sie auf die Hygiene in Ihrem Zimmer und lüften Sie dieses regelmäßig und intensiv. Es ist untersagt, sich in anderen Zimmern aufzuhalten oder Besucher von außerhalb zu empfangen. Bitte schließen Sie Ihr Zimmer beim Verlassen ab.
15. Bitte beachten Sie – soweit ausgeschildert – dass „Einbahnstraßenprinzip“ in den Gebäuden.

*Gem. der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind alle Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 anzubieten. Die Testung ist für unsere Teilnehmer/innen verpflichtend, andernfalls kann keine Teilnahme am DEULA-Lehrgang erfolgen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mitzubringen, diese liegt der Einladung bei bzw. kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden. Folgen Sie bitte unbedingt den Weisungen der Ausbilder/innen und DEULA-Mitarbeiter/innen.*

## 16. Testung Umwelttechnik, Kommunaltechnik sowie Land- und Baumaschinenmechatronik:

Alle Lehrgangsteilnehmer/innen (auch Geimpfte und Genesene) haben weiterhin pro DEULA-Lehrgangswochen zwei Selbsttests zu Lehrgangsbeginn mitzubringen, diese werden gemeinsam mit der/m Ausbilder/in am Montag und Donnerstag während des Lehrganges durchgeführt, selbiges Prozedere gilt für die DEULA-Mitarbeiter/innen.

## 17. Testung Landwirtschaft:

Es gelten die Regelungen gem. Niedersächsischer Verordnung vom 24.08.2021 bzw. des Niedersächsischen Kultusministeriums - bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Lehrgangsantritt.

## 18. Testung Fahrschule:

Es gilt die jeweils gültige Verordnung des Landkreises Hildesheim, s. Homepage des Landkreises.

**Im wiederholten Fall der Missachtung müssen wir Sie zum Schutz aller anderen Teilnehmer/innen vom Lehrgangsbesuch ausschließen. Eine Erstattung der Lehrgangsgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.**

**Bitte bleiben Sie gesund – Ihr Team der DEULA Hildesheim GmbH!**